

---

## Master-Prüfung

### Modul: Umweltrecht

5. Januar 2016, 08.00–10.00 Uhr

---

**Dauer:** 120 Minuten

**Wichtige Hinweise:**

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) vier Seiten und vier Aufgaben.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die vier Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten. Beginnen Sie bei jeder Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Den einzelnen Fragen kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Fragen). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **70 Punkte**.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

**Aufgabe 1****(26 Pt.)**

Der Kanton X plant die Lärmsanierung einer in den 1960er-Jahren gebauten Kantonsstrasse, welche die Stadt Y durchquert. Bei zahlreichen Gebäuden entlang dieser Strasse sind die Immissionsgrenzwerte, bei einigen sogar die Alarmwerte überschritten.

Die Erstellung von Lärmschutzwänden fällt wegen einer zu geringen Strassenbreite, aber auch aus städtebaulichen Gründen ausser Betracht. Das Sanierungsprojekt sieht deshalb lediglich den Einbau von Schallschutzfenstern an den Gebäuden mit Alarmwertüberschreitungen vor.

Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) ist mit diesem Vorgehen nicht einverstanden und verlangt vom Kanton X Folgendes:

- Einerseits sei zu prüfen, ob eine Verlagerung des Verkehrs auf andere Strassen in Betracht komme und wie sich dies in lärm-mässiger Hinsicht auswirken würde. Hierzu seien entsprechende Varianten auszuarbeiten.
- Andererseits seien – wenn eine Verkehrsverlagerung nicht in Betracht komme – zu Lasten des Kantons X Schallschutzfenster in sämtlichen Gebäuden einzubauen, bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind (also nicht wie vorgesehen erst ab Überschreitung der Alarmwerte).

- a) Sind diese beiden Forderungen des VCS aus rechtlicher Sicht berechtigt? (12)
- b) Kann der VCS gegen die Festsetzung des Sanierungsprojekts durch die Baudirektion des Kantons X ein Rechtsmittel ergreifen? (14)

**Aufgabe 2****(12 Pt.)**

Auf den Wegen und Plätzen in der Siedlung "Elsässli" in D., einer ehemaligen Arbeitersiedlung, wurden – mit grosser Wahrscheinlichkeit vor 1950 – Teerplatten verlegt. Diese stammten von der Dachabdeckung einer Fabrikhalle, deren Dach damals ersetzt werden musste.

Im Herbst 2010 stellten die zuständigen Behörden fest, dass der Oberboden im Bereich der (in der Zwischenzeit teilweise entfernten) Teerplatten ausserordentlich stark mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet ist. Gewisse PAK wirken krebs-erregend.

Handelt es sich beim belasteten Aussenbereich der Siedlung "Elsässli" um eine Altlast im Sinne des Altlastenrechts?

**Aufgabe 3****(14 Pt.)**

Auf einem 38'000 m<sup>2</sup> grossen Areal in der Industriezone von S. richtete A einen Handelsplatz für Occasionsautos her. Hierzu liess er auf dem planierten Untergrund 7'600 m<sup>3</sup> Mischabbruchgranulat (d.h. zerkleinertes und gereinigtes Rückbaumaterial aus Beton, Backstein, Kalksandstein, Naturstein usw.) verteilen und mit einer Walze mechanisch verfestigen, so dass daraus eine kompakte, 20 cm dicke Schicht entstand.

Das kantonale Amt für Umweltschutz forderte A in der Folge auf, über dieser Schicht eine wasserundurchlässige Deckschicht (d.h. einen Asphalt- oder Betonbelag) anzubringen, um zu verhindern, dass Regenwasser in den Untergrund gelangt. Andernfalls drohe eine Auswaschung von Schadstoffen aus den mineralischen Recyclingmaterialien.

Weil A sich weigert, eine Deckschicht anzubringen, erlässt das Amt für Umweltschutz eine entsprechende Verfügung. A erhebt dagegen Beschwerde und macht geltend, die angeordnete Massnahme entbehre einer gesetzlichen Grundlage. Sie sei daher unzulässig.

Trifft A's Auffassung zu? (Prüfen Sie alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen.)

**Aufgabe 4****(18 Pt.)**

Der Bundesrat verabschiedete am 28. Oktober 2015 – zusammen mit der zugehörigen Botschaft – folgenden Entwurf eines neuen Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem (BBl 2015 7925 f.):

*Art. 131a* Klima- und Stromabgaben

<sup>1</sup> Zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zur Förderung eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs kann der Bund eine Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen (Klimaabgabe) und eine Stromabgabe erheben.

<sup>2</sup> Die Abgaben werden so bemessen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Bundes leisten.

<sup>3</sup> Der Bund nimmt Rücksicht auf Unternehmen, deren Betrieb oder Produktion besonders treibhausgas- oder energieintensiv ist.

<sup>4</sup> Die Erträge der Abgaben werden an die Bevölkerung und an die Wirtschaft rückverteilt.

<sup>5</sup> [...]

*Art. 197 Ziff. 12*

*12. Übergangsbestimmungen zu Art. 131a (Klima- und Stromabgaben)*

<sup>1</sup> Die CO<sub>2</sub>-Abgabe nach bisherigem Recht wird mit der Einführung der Klimaabgabe abgelöst. [...]

<sup>2</sup> Die Klima- und Stromabgaben werden schrittweise erhöht, soweit es die angestrebte Lenkungswirkung erfordert.

<sup>3</sup> Fördermassnahmen, die nach bisherigem Recht aus den Erträgen der CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert und im neuen Recht weitergeführt werden, sind schrittweise abzubauen und innerhalb von fünf Jahren ab der Einführung der Klimaabgabe aufzuheben.

[...]

- a) Worin *unterscheidet* sich die im Entwurf vorgeschlagene Klimaabgabe von der heutigen CO<sub>2</sub>-Abgabe? (10)
- b) Worin *unterscheidet* sich die im Entwurf vorgeschlagene Klimaabgabe von den in Art. 32a USG vorgesehenen Abgaben? (8)

**Hinweis:** Lassen Sie bei beiden Fragen die ebenfalls vorgesehene Stromabgabe ausser Betracht, ebenso den Umstand, dass die Klimaabgabe nach Annahme des Verfassungsartikels vom Gesetzgeber noch näher geregelt werden müsste.